



DEUTSCHER BUNDESTAG

Rechtsausschuss

- Leiterin des Sekretariats -

per E-Mail

Michael Hange

Vizepräsident

HAUSANSCHRIFT Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 200363, 53133 Bonn

TEL +49 (0)1888 9582-210

FAX +49 (0)1888 9582-420

E-MAIL michael.hange@bsi.bund.de

21. März 2007

Betr.: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computer
kriminalität

hier: Stellungnahme BSI

Anlass: Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages
(21.3.2007)

Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität hat die Ergänzung der Vorschriften des Computerstrafrechts im StGB zum Gegenstand. Anlass ist die Umsetzung der Verpflichtungen Deutschlands aus dem EU-Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme (vom 24. Februar 2005) sowie aus dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (in Kraft seit 1. Juli 2004).

Bereits im Vorfeld des Regierungsentwurfs wurden in der Öffentlichkeit wiederholt Befürchtungen laut, dass infolge der beabsichtigten Anpassungen des Strafrechts künftig auch der gutwillige Umgang mit Softwareprogrammen zur Sicherheitsüberprüfung von IT-Systemen strafbar sein könnte.

Hierzu nehme ich im Namen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik wie folgt Stellung:



Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 des BSI-Errichtungsgesetzes hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Aufgaben der “Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie der Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere von informationstechnischen Verfahren und Geräten für die Sicherheit in der Informationstechnik, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist.”

Ferner überträgt das BSI-Errichtungsgesetz dem Bundesamt die Aufgaben der “Unterstützung der für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes” (§ 3 Absatz 1 Nr. 5) sowie der “Beratung der Hersteller, Vertreiber und Anwender in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen” (§ 3 Absatz 1 Nr. 7).

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags gehört die grundlegende Entwicklung von Sicherheitsanforderungen und Praxislösungen für Systeme und Komponenten, insbesondere Sicherheitsgateways (Firewalls), Netzinfrastrukturen und -applikationen. Die Fachreferate analysieren Protokolle, Internet-Anwendungen sowie Netze und Netzdienste auf ihre Sicherheitseigenschaften hin und bewerten diese. Einen Arbeitsschwerpunkt bildet zudem die Untersuchung der Computernetze von Behörden und sonstigen Institutionen von öffentlichem Interesse auf existierende Schwachstellen. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der IT in Kritischen Infrastrukturen sowie die Erarbeitung von Strategien und Lösungen zur Sensibilisierung der Verantwortlichen für IT-Sicherheit stellt ein weiteres Aufgabenfeld dar. Damit einher geht die Analyse von Programmen mit Schadensfunktion sowie die Untersuchung von Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit im Allgemeinen und die IT-Sicherheit im Besonderen. Im Rahmen dieser Aktivitäten arbeitet das BSI auch mit Unternehmen und Sicherheitsexperten im privaten Sektor zusammen. Das BSI informiert die Öffentlichkeit über Risiken und Gefahren beim Einsatz der Informationstechnik und stellt auf seiner Website Informationsmaterial sowie Sicherheitsprodukte zur Verfügung.

Im Vorfeld des Regierungsentwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität hatte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die eingangs angesprochenen Befürchtungen bei Teilen der Öffentlichkeit, dass die im Regierungsentwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Anpassungen den gutwilligen Umgang mit Softwareprogrammen zur Sicherheitsüberprüfung von IT-Systemen künftig unter Strafe stellen könnten, sind aus Sicht des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nicht begründet. Im Interesse der betroffenen Kreise begrüßt das BSI die in der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrats vorgenommenen diesbezüglichen Klarstellungen.

Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ausführt, fallen die betreffenden Sachverhalte insbesondere nicht unter die Vorschrift des § 202c StGB-E (“Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten”).

Zum einen betrifft diese Vorschrift nach dem Willen der Bundesregierung bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands lediglich solche Programme, “denen die illegale Verwendung immanent ist, die also nach Art und Weise des Aufbaus oder ihrer Beschaffenheit auf die Begehung von Computerstraftaten angelegt sind.” Programme, deren funktionaler Zweck nicht eindeutig ein krimineller ist, und die erst durch ihre Anwendung zu einem Tatwerkzeug eines Kriminellen oder zu einem legitimen Werkzeug (z. B. bei Sicherheitsüberprüfungen oder im Forschungsbereich) werden (sog. dual-use-tools), sind damit ausdrücklich ausgenommen.

Zum anderen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Tathandlung zur Vorbereitung einer Computerstraftat erfolgen muss. In Übereinstimmung mit der Auslegungspraxis zu vergleichbar aufgebauten Tatbeständen setzt die Vorschrift also voraus, “dass der Täter eine eigene oder fremde Computerstraftat in Aussicht genommen hat.” Dies ist – wie die Bundesregierung darlegt – nicht der Fall, wenn das Computerprogramm beispielsweise zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung, zur Entwicklung von Sicherheitssoftware oder zu Ausbildungszwecken in der IT-Sicherheitsbranche hergestellt, erworben oder einem anderen überlassen wurde, da die Sicherheitsüberprüfung, die Entwicklung von Sicherheitssoftware oder die Ausbildung im Bereich der IT-Sicherheit keine Computerstraftat darstellen.

Schließlich hat die Bundesregierung festgehalten, dass auch die Verschaffung von bestehenden Schadprogrammen zum Zwecke der Analyse im Rahmen der Entwicklung von Sicherheitssoftware nicht unter den Straftatbestand fällt. Denn auch in diesem Fall wird keine Computerstraftat in Aussicht genommen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die im Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (StrÄndG) vorgesehenen Anpassungen des Strafrechts die Untersuchung von Sicherheitsrisiken und die Entwicklung von Sicherheitsanforderungen, wie sie der Gesetzgeber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aufgetragen hat, nicht beeinträchtigen.

In Vertretung

gez.

Hange